

Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-22504

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold / R

Klappe 1461

Innsbruck, 10.10.2016

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird  
(18. FSG-Novelle) und Verordnung des BMVIT über das Alternative  
Bewährungssystem mittels Alkoholverbot (Führerscheingesetz-  
Alternative Bewährungssystemverordnung)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 06.10.2016  
zust. Referent: Richard Ruziczka

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt die vorgeschlagenen Änderungen des Führerscheingesetzes sowie den Entwurf der Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung zur Kenntnis.

In Zusammenhang mit der Novelle des Führerscheingesetzes weisen wir einmal mehr auf die überflüssige Ausnahmebestimmung in § 14 Abs. 2 hin, nach der Lenker von Traktoren (Zugmaschinen) im Umkreis von 10 km zum dauernden Standort des Fahrzeuges den Führerschein nicht mitführen müssen. Mit der gleichlautenden Bestimmung für die Zulassungspapiere in § 102 Abs. 5 KFG ist es in der Praxis der Exekutive kaum möglich, die missbräuchliche Verwendung von Traktoren für Fahrten, die nicht in Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, zu kontrollieren. Diese beiden Ausnahmebestimmungen sind aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)